

Eignungsprüfungsordnung der Universität Erfurt

vom 28. November 2018

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Eignungsprüfungsordnung der Universität Erfurt

vom 28. November 2018

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 und 68 Abs. 2 und 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 05.02.2013 (Amtsblatt der Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013 S. 47), geändert durch die 1. Änderung der Grundordnung der Universität Erfurt vom 28.02.2018 (Thüringer Staatsanzeiger, Heft 12/2018, S. 289), erlässt die Universität folgende Eignungsprüfungsordnung. Nachdem die Erfurt School of Education gemäß § 43 Abs. 2 ThürHG ihr Einvernehmen zu dieser Ordnung mit Schreiben vom 13.11.2018 erklärt hat, hat der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät die Eignungsprüfungsordnung am 21.11.2018 beschlossen.

Diese Ordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Eignungsprüfungsordnung (EPO) regelt Zweck, Inhalt und Ablauf von Eignungsprüfungen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang mit den Studienrichtungen Kunst, Musikerziehung, Musikvermittlung und Sport- und Bewegungspädagogik sowie für die Zulassung zu den weiterbildenden Studienangeboten Kunst, Musikerziehung, Musikvermittlung sowie Sport- und Bewegungspädagogik.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die individuellen Voraussetzungen (Haltungen, Neigungen) und insbesondere die notwendigen künstlerischen, künstlerisch-praktischen und sportpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein erfolgreiches Studium in dem jeweiligen Studienangebot besitzt.

§ 3

Prüfungskommission

Für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus Vertretern des jeweiligen Faches. In der Regel gehören jeder Kommission eine Professorin bzw. ein Professor, die bzw. der den Vorsitz innehat, und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Kommissionen mit weniger als 2 Mitgliedern sind nicht statthaft.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

An der Eignungsprüfung kann auf Antrag teilnehmen, wer die für ein universitäres Studium erforderliche Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder diese im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr anstrebt.

§ 5

Anmeldung

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt über die Studienrichtungen Kunst, Musikerziehung, Musikvermittlung bzw. Sport- und Bewegungspädagogik beim Prüfungsausschuss. Ansprechpartner ist jeweils die bzw. der Studienrichtungsbeauftragte bzw. Studienfachberater. Anmeldeschluss für die Eignungsprüfung ist jeweils zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

§ 6

Termine für die Eignungsprüfung

Jährlich findet mindestens einmal in jeder Studienrichtung, die in dieser Ordnung aufgeführt ist, eine Eignungsprüfung statt. Die Termine werden von der zuständigen Prüfungskommission spätestens 6 Monate vorher bekanntgegeben. Außerhalb dieser Zeiten sind Eignungsprüfungen möglich, sofern mindestens drei Bewerbungen vorliegen.

§ 7

Inhalt, Modalitäten und Bewertungen der Eignungsprüfung für die Studienrichtung Kunst

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung eine Mappe mit 20 - 30 eigenen künstlerischen Arbeiten einzureichen, die in den letzten zwei Jahren entstanden sind. Die Arbeiten sollen Einblick in die eigene Auseinandersetzung mit vielfältigen, künstlerischen Fragestellungen geben. Es können malerische und grafische Arbeiten und Fotografien von plastischen, raumbezogenen und szenischen Arbeiten eingereicht werden sowie max. 3 Medienproduktionen auf einem Datenträger. Die Länge von Videodateien sollte pro Datei eine Zeitdauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Mit der Mappe ist ein kurzer Text einzureichen (maximal eine DIN A4 Seite) über die Motivation das Studienfach Kunst zu wählen. Auf der Grundlage der Bewertungskriterien, Abs. 3, wird über die Annahme der Bewerbermappe entschieden. Nur bei Annahme der Bewerbermappe erfolgt eine Einladung zur Eignungsprüfung. Die Nicht-Annahme wird schriftlich beschieden.

(2) Der Ablauf der Eignungsprüfung gestaltet sich wie folgt:

a) Die Bewerberin bzw. der Bewerber bearbeitet eine gestellte künstlerisch-praktische Aufgabe (Zeit: ca. 2 ½ Stunden, 150 Min.)

Hinweis: Arbeitsmaterialien wie Papier, Farbe, Zeichenmaterial, Leim, Schere, u. a.) sind mitzubringen.

b) In einem persönlichen Gespräch erläutert die Bewerberin bzw. der Bewerber ihr bzw. sein Interesse an Kunst und ihre bzw. seine Vorstellungen über mögliche Berufsperspektiven.

Das Ergebnis der Prüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens 1 Woche nach der Eignungsprüfung mitgeteilt.

(3) Bewertungskriterien zur Feststellung der Eignung sind:

- Eigenständigkeit und Originalität der künstlerischen Arbeiten
- Ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit
- Kontinuität der künstlerischen Auseinandersetzung
- Künstlerische Bewältigung der eigenen künstlerischen Fragestellungen
- Reflexionsfähigkeit hinsichtlich künstlerischer Fragestellungen

Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das das Urteil der Fachkommission nachvollziehbar macht. Das Protokoll verbleibt im Fachgebiet.

(4) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist ein Worturteil das eine der zwei Möglichkeiten enthält:

- geeignet oder
- nicht geeignet

§ 8

Inhalt, Modalitäten und Bewertungen der Eignungsprüfung für die Studienrichtung Musikerziehung

(1) Es werden folgende inhaltliche Anforderungen gestellt zu Musikgeschichte, Musiktheorie / Gehörbildung, Gesang, Instrumentalspiel.

1. Musikgeschichte (Dauer: ca. 10 Minuten)

In der Teilprüfung „Musikgeschichte“ geht es um Hörerfahrung und Wissen zur europäischen Musikgeschichte bis zum 21. Jahrhundert. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine vom Prüfling vorbereitete Expertise zu einem der eigenen vorbereiteten Prüfungsstücke aus dem Bereich Gesang bzw. Instrumentalspiel.

2. Musiktheorie / Gehörbildung (Dauer: ca. 30 Minuten)

Die Teilprüfung „Musiktheorie / Gehörbildung“ besteht aus einer schriftlichen Arbeit.

Im Einzelnen werden folgende Anforderungen gestellt:

Musiktheorie

- Kenntnis von Oktavbezirken sowie des Violin- und Bassschlüssels
- Schreiben und Benennen von Tonleitern: Dur rein und Moll rein, harmonisch, melodisch
- Intervallkenntnisse innerhalb einer Oktave
- Schreiben und Benennen von Dur- und Molldreiklängen bis zu drei Vorzeichen
- vierstimmige Darstellung von Dur- und Moll-Dreiklängen

- Notieren einfacher Kadenzen (vierstimmig) in Dur rein und Moll harmonisch
- Erfinden einer leichten zweiten Stimme zu einer einfachen Volksliedmelodie

Gehörbildung

- hörendes Erkennen von Intervallen (sukzessiv)
- Notieren und Benennen von Tonleitern: Dur rein, Moll rein, harmonisch, melodisch
- hörendes Erkennen von Dreiklangarten
- hörendes Unterscheiden von geraden und ungeraden Taktarten
- Diktat einfacher Rhythmen
- einstimmiges Melodiediktat in der Schwierigkeit eines Volksliedes

3. Gesang / Sprechen (Dauer: ca. 15 Minuten)

Auswendiger Vortrag:

- eines unbegleiteten Kinder- oder Volksliedes
- eines weiteren begleiteten Vortragsliedes (Arie, Kunstlied, Song)
- eines Gedichtes oder Prosatextes

4. Instrumentalspiel (Dauer: ca. 15 Minuten)

Vortrag:

- mindestens zwei Stücke aus unterschiedlichen Stilpochen

Wählbar sind alle klassischen Instrumente und Instrumente aus Rock, Pop und Jazz.

Falls kein Harmonieinstrument (Akkordeon, Gitarre, Klavier) gewählt wird, ist zusätzlich der Vortrag von zwei Stücken aus unterschiedlichen Stilpochen auf einem der genannten Instrumente erforderlich.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

(3) Die einzelnen musikalischen Teilgebiete werden von der Prüfungskommission differenziert bewertet und zu einer Gesamteinschätzung zusammengefasst. Im Ergebnis der Prüfung steht ein Worturteil, das eine der zwei Möglichkeiten enthält:

1. geeignet,
2. nicht geeignet.

§ 9

Inhalt, Modalitäten und Bewertungen der Eignungsprüfung für die Studienrichtung Musikvermittlung

(1) Es werden folgende inhaltliche Anforderungen gestellt zu Musikgeschichte, Musiktheorie / Gehörbildung, Gesang / Sprechen, Instrumentalspiel, Berufspraktischem Klavierspiel und Gruppenmusizieren.

1. Musikgeschichte (Dauer: ca. 10 Minuten)

In der Teilprüfung „Musikgeschichte“ geht es um Hörerfahrung und Wissen zur europäischen Musikgeschichte bis zum 21. Jahrhundert. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine vom Prüfling vorbereitete Expertise zu einem der eigenen vorbereiteten Prüfungsstücke aus dem Bereich Gesang bzw. Instrumentalspiel.

2. Musiktheorie / Gehörbildung (Dauer: ca. 60 Minuten)

Die Teilprüfung „Musiktheorie / Gehörbildung“ besteht aus einer schriftlichen Arbeit. Im Einzelnen werden folgende Anforderungen gestellt:

Musiktheorie

- Kenntnis von Oktavbezirken sowie des Violin- und Bassschlüssels
- Schreiben und Benennen von Tonleitern: Dur rein und Moll rein, harmonisch, melodisch
- Intervallkenntnisse
- Schreiben und Benennen von Dur- und Molldreiklängen
- vierstimmige Darstellung von Dreiklängen
- Notieren einfacher Kadenzen (vierstimmig) in Dur rein und Moll harmonisch
- Erfinden einer leichten zweiten Stimme zu einer einfachen Volksliedmelodie

Gehörbildung

- hörendes Erkennen von Intervallen (sukzessiv und simultan)
- Notieren und Benennen von Tonleitern: Dur rein, Moll rein, harmonisch, melodisch
- hörendes Erkennen von Dreiklangarten, -stellungen und Umkehrungen
- hörendes Erkennen von Taktarten
- Rhythmusdiktat, einschließlich Punktierungen, Synkopen
- einstimmiges Melodiediktat in der Schwierigkeit eines Volksliedes

3. Gesang / Sprechen (Dauer: ca. 15 Minuten)

Auswendiger Vortrag:

- eines unbegleiteten Kinder- oder Volksliedes
- eines weiteren begleiteten Vortragsliedes (Arie, Kunstlied, Song)
- eines Gedichtes oder Prosatextes

4. Instrumentalspiel (Dauer: ca. 10-15 Minuten)

Vortrag:

- mindestens zwei Stücke aus unterschiedlichen Stilpochen
- Wählbar sind alle klassischen Instrumente und Instrumente aus Rock, Pop und Jazz.
Falls nicht Klavier gewählt wird, ist zusätzlich der Vortrag von zwei Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilpochen erforderlich.

5. Berufspraktisches Klavierspiel (Dauer: ca. 10 Minuten)

- Vortrag eines Liedes (Volkslied, Gospel o. ä.) mit eigener Begleitung
- Harmonisieren einfacher Volksliedmelodien vom Blatt

6. Gruppenmusizieren (Dauer: ca. 10 Minuten)

Anleitung einer Gruppe (Größe variabel) zu einer der folgenden selbst gewählten Formen künstlerisch-kommunikativer Arbeit:

- Erarbeitung eines mindestens zweistimmigen Vokalstückes, wahlweise mit oder ohne Instrumentalbegleitung
o d e r
- Erarbeitung eines Sprechstückes oder eines mehrstimmigen rhythmischen Patterns
o d e r
- Erarbeitung einer kurzen Tanzszene oder Bewegungsstudie

Die Stücke sind selbst auszuwählen und gegebenenfalls Noten mitzubringen. Es wird nicht erwartet, dass die Erarbeitung zu einem künstlerisch abgeschlossenen Ergebnis führt.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

(3) Die einzelnen musikalischen Teilgebiete werden von der Prüfungskommission differenziert bewertet und zu einer Gesamteinschätzung zusammengefasst. Im Ergebnis der Prüfung steht ein Worturteil, das eine der zwei Möglichkeiten enthält:

1. geeignet,
2. nicht geeignet.

§ 10**Inhalt, Modalitäten und Bewertungen der Eignungsprüfung für die Studienrichtung Sport- und Bewegungspädagogik**

(1) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung Sport (§ 7) sind einzureichen:

- a) ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für ein Sportstudium und das Ablegen der Eignungsprüfung, das nicht älter als 3 Monate ist;
- b) ein Rettungsschwimmerabzeichen mindestens in Bronze der DLRG oder Wasserwacht
oder
- c) einen durch einen Schwimmmeister abgenommenen Nachweis folgender Zeiten:
 - Technik Brustschwimmen 50 m Frauen: 60 sec., Männer 55 sec. und
 - Technik Freistil oder Rücken 50 m Frauen: 55 sec., Männer 50 sec.

(2) Die sportpraktische Eignung ist in folgenden Sportarten nachzuweisen:

- Leichtathletik,
- Gerätturnen und
- Sportspiele (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)

Zur Feststellung der sportpraktischen Eignung sind verbindliche Mindestanforderungen (Abs. 3) zu erfüllen.

(3) Verbindliche Mindestanforderungen sind:

1. Leichtathletik:	männlich	weiblich
- 100-m-Lauf (aus dem Tiefstart, 1 Versuch)	13,5 s	16,0 s
- Weitsprung (3 Versuche)	4,70 m	3,40 m
- Kugelstoßen (3 Versuche)	7,00 m (7,25 kg)	6,00 m (4 kg)
- Cooper-Test (12-min-Lauf, 1 Versuch)	2800 m	2400 m

2. Gerätturnen:

Beim Gerätturnen wird Boden verpflichtend geprüft. Zwischen Reck und Hochbarren/Stufenbarren besteht anschließend die Wahl.

- Boden: Rolle rückwärts, Strecksprung mit 1/2 Drehung, Rolle vorwärts, Schwingen in den Handstand mit Abrollen, Handstütz-Überschlag seitwärts
und
- Reck (schulterhoch): Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwung aus dem Stütz oder aus dem Stand
oder
- Stufenbarren (weiblich): Hüftaufschwung, Vorspreizen, Knieab- und Aufschwung zum Stütz oder mit Griffwechsel zum oberen Holm, Hüftaufschwung am oberen Holm, aus Stütz Rücksenken mit Überspreizen eines Beines über den unteren Holm, Spreizabsitzen
- Hochbarren (männlich): Schwungstemme vorwärts oder rückwärts, Schwingen (mindestens 4x), Oberarmstand, Wende oder Kehre.

Die Elemente der Übungsverbindungen müssen in Grobform deutlich erkennbar ausgeführt werden.

3. Sportspiele:

Volleyball wird verpflichtend geprüft. Zwischen Basketball, Handball und Fußball besteht anschließend die Wahl.

- Volleyball: Grundfertigkeiten oberes u. unteres Zuspiel, Aufschlag, Spiel
und
- Handball: Grundfertigkeiten Zuspiel, Dribbling, Schlagwurf, Sprungwurf, Spiel
oder
- Fußball: Grundfertigkeiten, Ballannahme, Dribbling, Doppelpass, Torschuss, Spiel
oder
- Basketball: Grundfertigkeiten Dribbling, Ballaufnahme im Lauf, Stoppen, Sternschritt, Positionswurf, Korbleger, Spiel

Es ist die spielgerechte Anwendung der angriffs- und abwehrtechnischen Grundfertigkeiten sowie situationsgerechtes Verhalten im Angriff bzw. in der Abwehr nachzuweisen.

(4) Die sportpraktische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsteil den Leistungsanforderungen genügen. Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Im Ergebnis der Prüfung steht ein Worturteil, das eine der zwei Möglichkeiten enthält:

1. geeignet oder
2. nicht geeignet.

(6) Sporeignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, können von der Studienrichtung als gleichwertig anerkannt werden.

§ 11**Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung**

- (1) Jede bzw. jeder, der die Eignungsprüfung abgelegt hat, erhält innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung.
- (2) Der Bescheid über eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung verliert für die künstlerischen und künstlerisch-praktischen Bereiche nach zwei Jahren und für die sportpraktischen Bereiche nach einem Jahr seine Gültigkeit.

§ 12**Wiederholung der Eignungsprüfung**

- (1) Im Falle des Nichtbestehens der Eignungsprüfung kann diese frühestens nach einem Semester und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel nicht möglich.

§ 13**Unterbrechung der Eignungsprüfung, Rücktritt, Versäumnis**

- (1) Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Krankheit oder sonstige triftige Gründe an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert, hat sie bzw. er dies unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses von der Eignungsprüfung zurücktreten. Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund zum Prüfungstermin nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als belegt und nicht bestanden.
- (3) Werden die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, vereinbart.
- (4) Hat sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat der Eignungsprüfung unterzogen, können nachträglich vorgebrachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden. Eine Ausnahme wird zugebilligt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Prüfungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte. Die Geltendmachung solcher Gründe ist nicht mehr möglich, wenn nach der Eignungsprüfung drei Wochen vergangen sind.
- (5) Eine Eignungsprüfung kann ausgesetzt oder verschoben werden, wenn die Prüferin bzw. der Prüfer feststellt, dass sich der Prüfling in einer Verfassung befindet, die eine objektive Ermittlung seiner Leistung nicht gewährleistet. Die Prüfung wird dann nicht gewertet und ist zum frühest möglichen Zeitpunkt erneut anzusetzen.

§ 14**Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten**

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie bzw. er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie bzw. er von der Prüfung ausgeschlossen und die Eignungsprüfung mit nicht bestanden bewertet werden.

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung ist in diesem Falle frühestens nach einem Jahr möglich.

§ 15**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft, gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 13. Februar 2009, VerkBl UE RegNr.: 2.3.3.1-2, außer Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt